

Satzung des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen „Bilbassi e.V.“ mit dem nicht im Vereinsregister eingetragenen Zusatz „Verein zur Unterstützung senegalesischer Kinder“.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wetzlar unter der Nummer VR 1492 eingetragen.

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Leun.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Zweck des Vereins ist die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die medizinische Versorgung senegalesischer Kinder und deren Familien – in besonderen Notfällen auch Erwachsener,
- die Vermittlung und Verwaltung von Kindergarten-, Schul- und Ausbildungspatenschaften für senegalesische Kinder und Auszubildende,
- Familienhilfe in sozialen und medizinischen Notfällen,
- die materielle und personelle Unterstützung ausgewählter Hilfsprojekte in Senegal
- die materielle und personelle Unterstützung der Klinik Bilbassi
- die materielle und personelle Unterstützung von Bildungseinrichtungen
- die Werbung von Mitgliedern und Sammlung von Spenden zu diesen Zwecken.

§ 4

Mitglieder des Vereins können sein: alle natürlichen und juristischen Personen, auch Vereine und Verbände, die die Zielsetzung des Vereins mit zu tragen bereit sind.

Die Mitgliedschaft wird durch eine freiwillige persönliche Beitrittserklärung beantragt. Die Beitrittserklärung kann schriftlich in Papierform oder per E-Mail oder online über die Homepage des Vereins erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund bzw. aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds.

Die Absetzung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder während der gewählten zweijährigen Amtszeit kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen.

Ordentliche Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahres-Mindestbeitrag, den sie durch eigene Entscheidung erhöhen können. Der Beitrag ist zum 01.03. eines jeden Jahres fällig. Die Zahlung des Beitrags ist eine Bringschuld.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende durch empfangsbedürftige Willenserklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Willenserklärung kann schriftlich in Papierform oder per E-Mail erfolgen oder digital über die Homepage des Vereins.

In Senegal ansässige senegalesische Mitglieder werden als „Ruhende Mitgliedschaften“ beitragsfrei geführt – ihre Mitgliedschaftsrechte ruhen.

Dies gilt auch für Mitglieder, die aus sozialen Gründen beitragsfrei als ruhende Mitglieder geführt werden.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein und die Erfüllung seiner Aufgaben in besonderem Maße verdient gemacht hat. Über die Ernennung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Ehemalige Vorsitzende, denen die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird, führen die Bezeichnung des Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenvorsitzende.

§ 5

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassenwart (w/m/d) sowie einem Schriftführer (w/m/d) und drei Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt.

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder (Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende) gemeinsam vertreten. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes in seinem Amt.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Vorstandssitzungen können schriftlich oder telefonisch mit einer Frist von einer Woche einberufen werden oder auch mit kürzerer Frist, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

In dringenden Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Über den Verlauf einer Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 6

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel des Vereins. Die Ausgaben, die aus der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erwachsen, und die Ausgaben für die Geschäftsbedürfnisse des Vereins sind zu belegen.

Zur Anweisung sind nur vom Vorstand bevollmächtigte Vorstandsmitglieder oder die ohnehin vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder berechtigt.

§ 7

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

Sie können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung maximal bis zur Höhe der steuerfreien Pauschale nach § 3 Nr. 26 a EstG erhalten. Darüber entscheidet der Vorstand.

Reisekosten und andere angefallene Kosten können zusätzlich erstattet werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz beschränkt. Für etwaige Schäden, die auf Fahrlässigkeit im Sinne des § 276 BGB beruhen, wird nicht gehaftet.

§ 8

Die Mitgliederversammlung ist bei jeder Zahl der Erschienenen beschlussfähig und ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, durch einfachen Brief oder digital (E-Mail) an die zuletzt bekannte Anschrift einberufen, und über die Homepage des Vereins.

Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

§ 9

Von der Mitgliederversammlung werden drei Kassenprüfer (w/m/d) für die Wahlperiode des Vorstands gewählt, deren Aufgabe es ist, jährlich mindestens einmal die Belege, Konten und Bestände zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Die Wahl der Kassenprüfer/in erfolgt wie folgt:

Jahr 01: ein Kassenprüfer/in für zwei Jahre Amtszeit; ein Kassenprüfer für drei Jahre Amtszeit

Jahr 02: ein Kassenprüfer/in für drei Jahre Amtszeit

Jahr 03: ein Kassenprüfer/in für drei Jahre Amtszeit

Zur Kassenprüfung müssen mindestens zwei Prüfer anwesend sein.

ibassi e.V.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom gewählten bzw. bestellten Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 11

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls des einschlägigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Organisation zur Verwendung für Aufgaben der Kinderhilfe in der Republik Senegal. Zur Verwirklichung des Vereins werden Beiträge und jede Art von Spenden und Zuwendungen, die sowohl von Mitgliedern als auch von Nichtmitgliedern geleistet werden können, verwendet.

Die vorstehende Satzung ist in der Gründerversammlung am 09.04.1996 beschlossen worden und am gleichen Tag in Kraft getreten.

Eine Änderung der vorstehenden Satzung ist nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

Die Satzung vom 09.04.1996, geändert am 03.07.1999, 28.10.2000, 20.04.2002, 29.07.2007, 29.05.2010 und 22.04.2012 und ist durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 07.09.2024 in die vorstehende Fassung geändert worden.

Hinweis:

Die unterstrichenen Passagen wurden angepasst bzw. ergänzt



Die in der Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung vom 07.09.2024 beschlossene Satzungsänderung ist heute unter Nr. 9 der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden.

Wetzlar den 17. Dez. 2024



Amtsgericht

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Hilke J. J. J.